



VERTRAGSARZTRECHT

Hess. Landessozialgericht: Ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) kann Gründer eines MVZ sein

Mit Urteil vom 30.11.2016 (Az.: L 4 KA 20/14) hat das Hessische Landessozialgericht (Hess. LSG) entschieden, dass zugelassene MVZ weitere MVZ gründen können. Hintergrund des Verfahrens war, dass der Gesetzgeber den Kreis der zur Gründung von MVZ Berechtigten im Zuge des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) mit Wirkung vom 1.1.2012 erheblich eingeschränkt hat.

Nach der alten Rechtslage war der Gründerkreis weiter gespannt und erfasste gem. § 95 Abs. 1 S. 6 Hs. 2 SGB V a.F. sämtliche Leistungserbringer, die auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung teilnehmen. Demzufolge konnten MVZ auch von den meisten nicht-ärztlichen Leistungserbringern (z.B. Heil- und Hilfsmittelerbringer) gegründet werden.

Um Kapitalinvestoren ohne ärztlichen Hintergrund weitestgehend von der vertragsärztlichen Versorgung auszuschließen, dürfen MVZ nach der (abschließenden) Aufzählung in § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V gegenwärtig (nur noch) von

- zugelassenen Ärzten
- zugelassenen Krankenhäusern i.S.v. §§ 107, 108 SGB V,
- gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Er-

mächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (z.B. Reha-Einrichtungen),

- Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V und
- Kommunen

gegründet werden. Zugleich normiert § 95 Abs. 1a S. 2 SGB V einen Bestandsschutz für solche MVZ, die auf Grundlage der alten Rechtslage zugelassen wurden und deren Träger nicht mehr dem berechtigten Gründerkreis angehören.

Da bereits zugelassene MVZ in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, vertraten zahlreiche Zulassungsausschüsse die Auffassung, ein MVZ könne selbst nicht Gründer eines MVZ sein. Dieser Ansicht ist das Hess. LSG nicht gefolgt. In seiner Begründung ist es zwar nicht dem in Schrifttum vertretenen Ansatz gefolgt, wonach deren Gründungsberechtigung aus der Bestandsschutzregelung (§ 95 Abs. 1a S. 2 SGB V) folge, da diese Vorschrift keinen Bestandsschutz im Sinne einer vollständigen Fortschreibung der alten Rechtslage gewähre, sondern nur für den Bestand der Zulassung von bereits vor dem 1.1.2012 zugelassenen MVZ.

Nach Auffassung des Hess. LSG ergibt sich eine Gründungsberechtigung für

MVZ aber aus § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V i.V.m. § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V bestimmt, dass die Vorschriften des 4. Kapitels des SGB V, soweit sie sich auf Ärzte beziehen, entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und MVZ gelten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine abweichende Bestimmung i.d.S. stelle § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V nicht dar. Dem stehe auch nicht der mit den Änderungen durch das GKV-VStG verfolgte Gesetzeszweck entgegen, welche mit einer erheblichen Einschränkung des Gründerkreises einherging. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte durch die Neuregelung die Gründungsberechtigung für MVZs auf solche Leistungsträger konzentriert werden, die bisher den Großteil der ambulanten und stationären Versorgung der Versicherten geleistet haben. Sonstige Leistungserbringer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sollen dagegen nicht mehr gründungsberechtigt sein. Damit sollen diejenigen Leistungserbringer ausgeschlossen werden, über deren Ankauf bisher Investoren ohne fachlichen Bezug zur medizinischen Versorgung die Voraussetzungen für die Gründung von MVZs erfüllt haben. MVZs gehören allerdings zu dem Kreis der bisher an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Akteure. Die vom Gesetzgeber

beschriebene Gefahr von Mittelabflüssen an private, rein gewinnorientierte Organisationen und der Beeinflussung medizinischer Entscheidungen durch Kapitalinteressen sei bei MVZs nicht höher einzustufen als bei den – nach wie vor – gründungsberechtigten zugelassenen Krankenhäusern.

Würde diese Rechtsprechung letztinstanzlich bestätigt, würde sie zahlreiche Optionen für MVZs, wie auch für Ärzte, eröffnen:

- Zunächst können solche Gründer, die seit der Gesetzesänderung zum 1.1.2012 nicht mehr berechtigt sind, neue MVZ zu gründen. Über den Weg der Gründung des neuen MVZ durch das bereits zugelassene MVZ wird auch diesen Gründern weiterhin der Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht.
- Auf Grund des gewählten Begründungsansatzes beschränkt sich die Gründungsbefugnis nicht nur auf solche MVZ, die bereits am 1.1.2012 zugelassen waren, sondern gilt auch für nach diesem Zeitpunkt gegründete MVZs.
- Außerdem ist die Entscheidung für Ärzte, die zu Gunsten eines MVZs auf ihre Zulassung verzichtet haben, um in ihrem eigenen MVZ als angestellter Arzt tätig zu werden, von maßgeblicher Bedeutung (vgl. § 95 Abs. 6 S. 4 SGB V). Zwar verlieren sie ihre Gründereigenschaft in Bezug auf dieses MVZ nicht. Nach überwiegender Auffassung dürfen sie jedoch keine weiteren MVZ mehr gründen. Nach Maßgabe dieses Urteils kann eine Gründung nunmehr durch das bereits zugelassene MVZ erfolgen.

Gegen das Urteil ist eine Revision beim Bundessozialgericht anhängig (B 6 KA 1/17 R), sodass abzuwarten bleibt, ob diese Rechtsprechung Bestand haben wird. ■

Münster, den 18.08.2017

Prof. Dr. Peter Wigge

Dipl. jur. Jan Harald Schütz, LL.M.

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de